

Kompass für Fragen, die Personen im Strafvollzug betreffen

Autor(en): **Zimmermann, Nadine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **113 (2016)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kompass für Fragen, die Personen im Strafvollzug betreffen

Bei der Betreuung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug entstehen durch die Vielzahl der gesetzlichen Grundlagen und wegen unterschiedlicher Zuständigkeitsordnungen diverse Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme zwischen dem Justizvollzug und der Sozialhilfe.

Die kantonalen Sozialhilfegesetze und die SKOS-Richtlinien regeln die Sozialhilfeunterstützung. Befindet sich eine bedürftige Person allerdings im Justizvollzug, können durch die zusätzlich zur Anwendung kommenden gesetzlichen Grundlagen und Zuständigkeitsbestimmungen Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme entstehen. Für Sozialarbeitende ohne fundierte juristische Kenntnisse kann die Klärung der Zuständigkeit rasch sehr aufwändig werden. Oft geht es dabei um Fragen, die eine Kostenübernahme betreffen: Wer muss bei einer bedürftigen Person eine Zahnbehandlung oder eine Brille bezahlen? In welchem Umfang kann das Arbeitsentgelt zur Kostendeckung verwendet werden?

Im Bestreben, eine klare Auslegeordnung über die behördlichen Zuständigkeiten zu schaffen und eine landesweit einheitliche Anwendungspraxis zu fördern, haben die SKOS und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Bericht «Empfehlungen zur Schnittstelle Justizvollzug – Sozialhilfe» erarbeitet. Dieser wird von der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) mitgetragen.

Grundsätze und Zuständigkeit

Die Basis der gemeinsamen Empfehlungen bilden eine Reihe zentraler Grundsätze und Zuständigkeitsfeststellungen:

- Vollzugskosten und vollzugsbedingte Nebenkosten werden durch die einweisenden Behörden oder die Vollzugseinrichtungen getragen.
- Für nicht vollzugsbedingte Kosten muss die inhaftierte Person mit eigenen Mitteln aufkommen: Namentlich mit dem Arbeitsentgelt – soweit es nicht als Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gesperrt ist –, mit allfälligen Versicherungsleistungen, Vermögen oder Unterhaltsbeiträgen.

- Aus Sozialhilfemitteln können aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur Leistungen bewilligt werden, für die kein Dritter aufkommen muss und zu deren Begleichung die inhaftierte Person selber nicht in der Lage ist.
- Bei der Prüfung, ob jemand bedürftig im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung ist, wird der persönliche Bedarf ermittelt.
- Im Rahmen der Nothilfe gelten besondere Bestimmungen.

Vollzugskosten sind jene Kosten, die durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht werden. Das sind Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit, Bewachung, Verpflegung, Betreuung und Beschäftigung der inhaftierten Person sowie Auslagen für justizspezifische Leistungen von psychiatrischen Kliniken oder Suchteinrichtungen. Vollzugsbedingte Nebenkosten hängen unmittelbar mit dem Haftzweck oder dem Vollzug einer Massnahme zusammen. Dies sind beispielsweise Kosten für eine einfache Grundausstattung an Kleidern (Trainer, Unterwäsche, Hausschuhe ohne Ersatzanschaffungen) oder Kosten für Fahrten zu Gerichtsterminen oder zum Besuch von Ärzten. Die Urteilkantone beziehungsweise die Einweisungsbehörden tragen auch die Kosten, die anfallen, wenn gerichtlich angeordnete Behandlungsmassnahmen in einer psychiatrischen Klinik oder einer Suchttherapieeinrichtung durchgeführt werden, soweit diese nicht von einer Krankenversicherung gedeckt werden.

Persönliche Auslagen hingegen müssen grundsätzlich durch die inhaftierte Person getragen werden. Darunter fallen zum Beispiel Zigaretten, Gebühren für Telefon und Fernseher oder Zeitungsabonnemente. Verfügt die inhaftierte Person nicht über die erforderlichen Mittel, um persönliche



Auslagen zu finanzieren, muss sie über die zuständige Stelle des Justizvollzugs ein Unterstützungsgesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan einreichen. Das Gesuch muss rechtzeitig, begründet und mit den für den Nachweis der Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen versehen sein. Die Anspruchsprüfung erfolgt nach den kantonalen sozialhilferechtlichen Grundsätzen. Unterstützungsleistungen durch die Sozialhilfe können auch im Hinblick auf die Haftentlassung nötig werden, beispielsweise für die Erteilung einer Kostengutsprache für eine Wohnung oder für die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen bei einem Neubezug einer Wohnung.

KVG und Gesundheitskosten

Viele Berührungspunkte zwischen dem Strafvollzug und der Sozialhilfe stehen im Zusammenhang mit Fragen, die die



SCHNITTSTELLE JUSTIZVOLLZUG – SOZIALHILFE

Der Schlussbericht der Arbeitsgruppe zu Händen der KKJPD, der SODK und der SKOS gibt Empfehlungen rund um die Zuständigkeiten an der Schnittstelle zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe ab. Dadurch wird er zu einem praktischen Kompass für Sozialarbeitende und Mitarbeitende des Justizvollzugs bei der Klärung auftretender Fragen, namentlich im Hinblick auf die Geltendmachung von Ansprüchen. Im Anhang des 66-seitigen Berichts befinden sich des Weiteren Vorlagen für einen Unterstützungsantrag und für ein Gesuch zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie eine Gegenüberstellung der geltenden Bestimmungen zum zivilrechtlichen Wohnsitz nach ZGB und dem Unterstützungswohnsitz nach ZUG. Der Bericht ist auf der Website der SKOS verfügbar.

www.skos.ch → sozialhilfe-und-praxis → rechtliches

Bei bedürftigen Personen im Justizvollzug können Zuständigkeitsfragen entstehen.

Bild: Keystone

obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) und Gesundheitskosten allgemein betreffen. Für die Sicherstellung des Krankenversicherungspflichtigen ist der zivilrechtliche Wohnkanton zuständig. Fehlen der inhaftierten Person die notwendigen eigenen Mittel, muss also bei ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz ein Gesuch um Prämienübernahme oder -verbilligung eingereicht werden.

Ambulante oder stationäre Behandlungen mit medizinischer Indikation werden über die Krankenversicherung finanziert. Die inhaftierte Person trägt allerdings die üblichen Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalte) sowie die Kosten für von der Krankenversicherung nicht gedeckte Leistungen wie Zahnbehandlungen oder medizinische Hilfsmittel wie Brillen und Hörgeräte. Verfügt die inhaftierte Person nicht über

die erforderlichen Mittel zum Bezahlen dieser Auslagen, so hat sie Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Sie muss über die zuständige Stelle des Justizvollzugs – soweit kein Notfall vorliegt – vorgängig ein begründetes Gesuch beim zuständigen Sozialhilfeorgan einreichen.

Bei vorübergehenden Aufenthalten von Personen in einem Spital oder einer Klinik übernimmt die Vollzugseinrichtung den allfälligen Spitalbeitrag von 15 Franken pro Tag, wenn der Justizvollzug der Vollzugseinrichtung für die Aufenthaltszeit weiter das Kostgeld ausrichtet. Bei stationären Spitalbehandlungen rechnen die Spitäler oder Kliniken ihre Leistungen mit der Krankenversicherung ab und ersuchen nötigenfalls beim (zivilrechtlichen) Wohnkanton einer ausserkantonally wohnhaften Person um Übernahme des Kantonsanteils. Werden die Kosten von der Kran-

kenversicherung und vom Wohnkanton nicht vollumfänglich gedeckt, kommt der einweisende Kanton für die Differenz auf. Die Krankenversicherung stellt der inhaftierten Person die Kostenbeteiligungen in Rechnung.

Weitere Themenfelder des Berichtes (s. Box) betreffen beispielsweise Fragen zur Deckung des AHV-Mindestbeitrags (wird nicht aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert) oder zur sozialen Betreuung während und nach dem Vollzug (wird zwischen den Organen der Sozialhilfe und des Justizvollzugs respektive der Bewährungshilfe und dem Sozialhilfeorgan koordiniert). ■

Nadine Zimmermann

Leiterin Öffentliche Sozialhilfe,
Sozialamt des Kantons Zürich

Präsidentin Kommission Rechtsfragen SKOS